

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	74 (1977)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	UN-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839022">https://doi.org/10.5169/seals-839022</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ton ist ein öffentliches Schwimmbad für die besonderen Bedürfnisse der Behinderten erstellt worden. Bei der Untergrundbahn wird an jeder Station ein besonderer Lift für Rollstuhlfahrer angelegt, was bei den vorgesehenen 86 Stationen einen Aufwand von 65 Mio \$ erfordern wird. Sogar bei den öffentlichen Bussen soll der Zugang von Rollstühlen ermöglicht werden, was allerdings auf den Widerstand des *Department of Transportation* in Florida gestossen ist, das darauf hinweist, dass dadurch die Kosten für einen Bus von 70 000 auf 130 000 \$ erhöht werden. In Cleveland (Ohio) schwebt zurzeit ein Prozess; die Klage richtet sich dagegen, dass in den Gerichtssälen in der Geschworenenbank kein Raum für Rollstühle ist, der Zugang zur Toilette für Rollstuhlfahrer unmöglich ist.

Es ist ein erfreulicher Zug im amerikanischen Leben, dass Anregungen der Regierung in der Öffentlichkeit oft ein williges Echo finden; man erwartet nicht alle Hilfe vom Staat. Beim Bau zweier Hotels in Los Angeles wurde beachtet, dass alle Räume Rollstuhlbewohnern zugänglich sind. Das alte Sheraton Park Hotel in Washington renoviert ein Drittel der Räume in dieser Hinsicht.

*Trans World Airlines* offerieren ein neues "handicapped lift", um körperlich Behinderte vom Eingang zum Lufthafen direkt zum Flugzeug zu befördern.

Mit solchen Bestrebungen werden bittere Gefühle der körperlich Behinderten, dass sie von der Gesellschaft beiseite gestellt und als Last empfunden werden, zum mindesten gemildert werden.

## UN-Deklaration über die Rechte behinderter Menschen

*Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat am 9. Dezember 1975 die Resolution Nr. 3447 Deklaration über die "Rechte der Behinderten" beschlossen. Es folgt hier eine freie, nicht amtlich autorisierte Übersetzung.*

### Die Generalversammlung

ist sich bewusst, dass die Mitgliedstaaten gemäss der Charta der Vereinten Nationen die Verpflichtung als Gelöbnis abgegeben haben, kollektiv oder einzeln in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation tätig zu werden, um einen höheren Lebensstandard, Vollbeschäftigung und die Voraussetzung für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern;

bekräftigt ihren Glauben an die Menschenrechte, an die Grundfreiheiten und die Grundsätze des Friedens, der Würde und des Wertes des Menschen und an die in der Charta erklärten Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit;

erinnert an die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, an das Internationale Übereinkommen über die Menschenrechte, an die Deklaration über die Rechte des Kindes, die Deklaration über die Rechte der geistig Behinderten sowie an die in der Verfassung verankerten für den sozialen Fortschritt notwendigen Normen, die bereits dargelegt wurden in:

den Verfassungen, Konventionen, Empfehlungen und Resolutionen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Erziehungs-, Wissenschafts- und Kulturorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, des Kinderhilfsfonds der UN und anderer beteiligter Organisationen;

erinnert auch an die Resolution 1921 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Verhütung von Behinderungen und die Rehabilitation Behindter vom 6. Mai 1975;

betont, dass die Deklaration über den sozialen Fortschritt, die Notwendigkeit des Schutzes der Rechte und die Sicherstellung des Wohles und der Rehabilitation Körperbehinderter und geistig Behindter proklamiert hat;

ist sich der Notwendigkeit bewusst, Körperbehinderungen und geistige Behinderungen zu verhüten und behinderten Menschen zu helfen, ihre Fähigkeiten in den unterschiedlichsten Tätigkeitsbereichen zu entwickeln und *ihre Integration in* das normale Leben weitestgehend zu fördern;

ist sich im klaren darüber, dass sich manche Länder in ihrem gegenwärtigen Entwicklungsstadium nur in begrenztem Masse für dieses Ziel einsetzen können;

proklamiert diese Deklaration über die Rechte der Behinderten und ruft zu nationalen und internationalen Aktionen auf, um zu gewährleisten, dass diese Deklaration als gemeinsame Basis und gemeinsamer Bezugsrahmen für den Schutz dieser Rechte dient:

1. Behinderte im Sinne dieser Erklärung sind alle Personen, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Schädigung körperlicher oder geistiger Art nicht in der Lage sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein Nichtbehindeter die entsprechende Stellung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu sichern.
2. Die Behinderten sollen in den Genuss aller in dieser Deklaration enthaltenen Rechte kommen. Diese Rechte sollen allen Behinderten gewährt werden, ohne jede Ausnahme und ohne Unterscheidung oder Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischen oder anderen Einstellungen, nationaler oder sozialer Herkunft, unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Geburt oder sonstiger Umstände, sowohl hinsichtlich der oder des Behinderten selbst wie auch ihrer oder seiner Familie.
3. Behinderte Menschen haben das unveräußerliche Recht auf Achtung ihrer Menschenwürde. Behinderte, ungeachtet des Ursprungs, der Art und Schwere ihrer Benachteiligungen (handicaps) oder Behinderungen, haben dieselben Grundrechte wie die anderen Mitbürger ihres Alters, womit primär und insbesondere das Recht auf ein angemessenes Leben gemeint ist, das so normal und sinnerfüllt als möglich sein soll.
4. Behinderte Menschen haben dieselben bürgerlichen und politischen Rechte wie alle anderen Menschen. Art. 7 der Deklaration über die Rechte der geistig Behinderten bezieht sich auf jede etwaige Einschränkung oder Unterdrückung dieser Rechte bei geistig Behinderten.
5. Behinderte Menschen haben Anspruch auf Massnahmen, die ihnen dazu verhelfen, zu grösstmöglicher Selbständigkeit zu gelangen.

6. Behinderte haben Anspruch auf medizinische, psychologische und funktionelle Behandlung, einschliesslich prosthetischer und orthetischer Versorgung, auf medizinische und soziale Rehabilitation, berufliche Bildung, Berufsausbildung, berufs-fördernde Massnahmen zur Rehabilitation, Hilfe, Beratung, arbeitsvermittelnde und andere Dienste, die es ihnen ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten maximal zu entwickeln und den Prozess ihrer sozialen Eingliederung oder Wieder-eingliederung zu beschleunigen.
7. Behinderte haben Anspruch auf wirtschaftliche und soziale Sicherheit und auf einen angemessenen Lebensstandard. Sie haben das Recht, sich einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu beschaffen und ihn zu behalten oder eine sinnvolle, produktive und vergütete Beschäftigung aufzunehmen und Gewerkschaf-ten beizutreten.
8. Behinderte haben Anspruch darauf, dass ihre besonderen Bedürfnisse in allen Phasen der Wirtschafts- und Sozialplanung berücksichtigt werden.
9. Behinderte Menschen haben das Recht, mit ihren Familien oder Pflegeeltern zu leben und an allen Aktivitäten des sozialen, schöpferischen oder freizeitorientier-ten Lebens teilzunehmen. Kein(e) Behinderte(r) darf hinsichtlich ihrer oder seiner Unterbringung einer anderen Behandlung ausgesetzt werden als der, die ihr Zustand erfordert oder die für eine Besserung erforderlich ist. Wenn der Aufenthalt einer oder eines Behinderten in einer Spezialeinrichtung unerlässlich ist, müssen die Um-ggebung und die Lebensbedingungen dort weitestgehend denen entsprechen, unter denen ein nichtbehinderter Mensch ihres oder seines Alters leben würde.
10. Behinderte sollen gegen jegliche Ausnutzung, gegen Bestimmungen und Behandlun-gen diskriminierender, beleidigender oder herabsetzender Art geschützt werden.
11. Behinderte Menschen sollen in der Lage sein, von sich aus qualifizierte rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn sich eine solche Hilfe als unerlässlich für den Schutz ihrer Person oder ihres Eigentums erweist. Wenn Gerichtsverfahren gegen sie laufen, muss beim Prozess ihrer körperlichen und geistigen Verfassung voll Rech-nung getragen werden.
12. Es kann sich als nützlich erweisen, Behindertenorganisationen in allen die Rechte behinderter Menschen betreffenden Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.
13. Behinderte, ihre Familien und die Gemeinschaften, in denen sie leben, sollen mit allen geeigneten Mitteln eingehend über die in dieser Deklaration enthaltenen Rech-te unterrichtet werden.

**Kantonale Armen-, Fürsorge- und Sozialhilfegesetze – Kantonale Organisationen und Aktivitäten**

*Dr. iur. Max Hess*

Am 7. Dezember 1975 haben Volk und Stände die revidierten Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung angenommen. Auf den neuen Artikel 48 unserer Verfassung stützt